



# Gemeinde Rettenberg

Südlichstes Brauereidorf Deutschlands



BRAUEREIDORF RETTENBERG

## **Niederschrift** **über die Gemeinderatssitzung** **vom Montag, dem 06.02.2017 in Rettenberg** **(öffentlich)**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**TOP 2 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen – den Beschluss**

### **Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 16.01.2017**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat gegen das vorgelegte Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 16.01.2017 öffentlicher Teil keine Einwendungen oder Anregungen und genehmigt dieses vorbehaltlos.

**TOP 3 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss**

### **Bauantrag Michael Jörg** **Teilabbruch einer Tenne und Neubau einer Autowerkstatt**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag des Herrn Michael Jörg, Immenstädter Str. 12, 87549 Rettenberg Teilabbruch einer Tenne und Neubau einer Autowerkstatt auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/1, Gemarkung Untermaisalstein das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Das Vorhaben ist fachgerecht auf Kosten des Antragstellers an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Mit der Entstehung der Beitragspflicht wird von Seiten der Gemeinde Rettenberg der Beitrag veranlagt. Die voraussichtliche Höhe des Herstellungsbeitrags zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage/Entwässerungseinrichtung wird nach Fertigstellung des Gebäudes von der Gemeinde Rettenberg errechnet und vom Bauantragsteller entsprechend erhoben.
2. Das anfallende Oberflächenwasser/Drainagewasser etc. ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern bzw. der Regenwasserkanalisation zuzuleiten und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Ebenso wenig darf es in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen ist nachzuweisen.
4. Hinsichtlich ggf. weiterer notwendiger Auflagen betreffend der Errichtung der Werkstätte hat der Antragsteller umgehend mit den anderweitig beteiligten Behörden und Stellen (z.B. Landratsamt, HWK) Kontakt aufzunehmen, damit diese im Antragsverfahren berücksichtigt werden können.
5. Die Höhenabnahme ist vor Baubeginn auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen, damit diese einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrschaft vorgenommen werden kann.
6. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

**TOP 4 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss**

**Bauantrag Schmid Michaela und Fabian  
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in  
Greggenhofen**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag der Eheleute Michaela und Fabian Schmid auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 546, Gemarkung Untermaiselstein das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Das Vorhaben ist fachgerecht auf Kosten des Antragstellers an die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Mit der Entstehung der Beitragspflicht wird von Seiten der Gemeinde Rettenberg der Beitrag veranlagt. Die voraussichtliche Höhe des Herstellungsbeitrags zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage/Entwässerungseinrichtung wird nach Fertigstellung des Gebäudes von der Gemeinde Rettenberg errechnet und von den Bauantragstellern entsprechend erhoben.
2. Das anfallende Oberflächenwasser/Drainagewasser etc. ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern bzw. der Regenwasserkanalisation zuzuleiten und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Ebenso wenig darf es in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Versiegelungen der Zufahrts-/Stellplatzflächen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
3. Für das Vorhaben sind mindestens 4 Stellplätze anzulegen (Garagenstellplätze werden darauf angerechnet).
4. Bei der Bauausführung ist zwingend das Abstandsflächenthema zur öffentlichen Wasser- und Kanalleitung, sowie ggf. zur Stromleitung zu beachten. Insoweit hat vor Baubeginn eine verbindliche Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen (z.B. EGR, AOI, Gemeinde) zu erfolgen.
5. Die Höhenabnahme ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrschaft vorzunehmen.
6. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

**TOP 5 Anwesend: 14 Abstimmung: 14 für / 0 gegen - den Beschluss**

**Bauantrag Schwarz Michaela und Günter  
Neubau eines Austragshauses in Kranzegg**

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zum Bauantrag der Eheleute Michaela und Günter Schwarz, 87549 Rettenberg auf Neubau eines Austragshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1699, Gemarkung Rettenberg das gemeindliche Einvernehmen.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Die Privilegierung des Vorhabens muss vorliegen (das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da die Erschließung gesichert ist, dem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt).
2. Das Vorhaben ist fachgerecht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen. Das Abwasser wird in die bereits bestehende Kleinkläranlage (die groß genug gebaut wurde) eingeleitet.

3. Mit der Entstehung der Beitragspflicht wird von Seiten der Gemeinde Rettenberg der Beitrag veranlagt. Die voraussichtliche Höhe des Herstellungsbeitrags zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird nach Fertigstellung des Gebäudes von der Gemeinde Rettenberg errechnet und vom Bauantragsteller entsprechend erhoben.
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist fachgerecht auf eigenem Grund zu versickern und darf nicht auf den öffentlichen Straßen- und Wegegrund abgeleitet werden. Die Versiegelung der Zufahrtsflächen etc. ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
5. Für das Vorhaben sind mindestens 2 zusätzliche Stellplätze auf eigenem Grund nachzuweisen. Garagenstellplätze werden darauf angerechnet.
6. Die Höhenabnahme ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde Rettenberg, der Bauaufsichtsbehörde und der Bauherrenschaft vorzunehmen.
7. Auf die Ausübung des Winterdienstes besteht kein Rechtsanspruch.

**TOP 6 Anwesend: 14 Abstimmung: 13 für / 0 gegen - den Beschluss**

**Rechnungsprüfungsausschuss:**  
**Aufnahme eines neuen Mitglieds**

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenberg beschließt Herrn Florian Vogel als neues Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss aufzunehmen.

Die bisherigen Mitglieder sowie Stellvertreter bleiben weiterhin bestehen. Der Vorsitz wird weiterhin von Herrn Josef Herz geführt.

**TOP 7 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss**

**Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015**

Beschluss:

**Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015**

1. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wurde bekannt gegeben.
2. Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.
3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit den ausgewiesenen Ergebnissen laut der Anlage 1 festgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Beschluss beigefügt.
4. Bürgermeister und Verwaltung wird für das Jahr 2015 die Entlastung erteilt.

**TOP 8 Anwesend: 15 Abstimmung: 15 für / 0 gegen - den Beschluss**

**Kanalsanierungskonzept Rettenberg;**  
**Auftrag an das Ingenieurbüro Schneider und Theisen**

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenberg beschließt, die Leistungsphase 1 – 3 (die Leistungsphase 4 -Genehmigungsplanung- kommt nicht zum Tragen) zu einem Betrag von 30.081,43 EUR brutto, an das Ingenieurbüro Schneider & Theisen, Sonthofen zu vergeben.